



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

28. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 08.05.2025

Nummer 24

Inhalt

- Neufassung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Recht, Finanzmanagement und Steuern*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Recht

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl S. 69) in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 24.04.2025 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Recht, Finanzmanagement und Steuern*“ genehmigt.

Die Neufassung der Ordnung lautet wie folgt:



Bachelor-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“

Fakultät Recht (Brunswick European Law School)

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Anwesenheitspflicht
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Arten der zu erbringenden Leistungen
- § 7a Klausur und Antwort-Wahl-Verfahren
- § 7b Hausarbeit und Einsendeaufgabe
- § 7c Mündliche Prüfung und Referat
- § 7d Vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise
- § 7e Gruppenarbeit
- § 7f Praxisbericht
- § 7g Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Beeinflussung der Prüfungsleistung
- § 10 Bewertung der Leistungen und Notenbildung
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Verbesserungsversuche
- § 11a Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 12 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 13 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 18 Zulassung zur Bachelorthesis
- § 19 Bachelorthesis
- § 20 Kolloquium

§ 21 Wiederholung der Bachelorthesis

§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung

§ 23 Übergangsregelung

§ 24 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Art und Anzahl der Prüfungsleistungen gemäß § 7
Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“

Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung

Anlage 3: Bachelorurkunde

Anlage 4: Diploma Supplement für den Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (Abschluss LL.B.)

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- (2) Der Arbeitsaufwand je Leistungspunkt nach dem European Credit Transfer and Accumulation System („LP“) beträgt 30 Stunden.

§ 2 Hochschulgrad

¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Laws“ abgekürzt „LL.B.“ (lat. Legum Baccalaureus). ²Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses sowie das Diploma Supplement aus (Anlagen 2 bis 4).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (Anlage 1). ²Den Inhalt und Aufbau des Studiums regelt die Studienordnung, die auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassen wird.
- (2) ¹Im Studium sind zwei Praxissemester zu absolvieren. ²Das erste Praxissemester soll im vierten Semester, das zweite Praxissemester soll im siebten Semester absolviert werden. ³Einzelheiten zu den Praxissemestern werden in der Praxissemesterordnung (Teil II der Studienordnung) geregelt. ⁴Die Praxissemester können auch im Ausland abgeleistet werden.
- (3) ¹Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen 210 LP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System). ²Das Studium umfasst Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Module nach freier Wahl der Studierenden. ³Der zeitliche Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird durch die Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt. ⁴Wahlpflichtfächer sind
 1. Veranstaltungen, die der Prüfungsausschuss als Wahlpflichtfächer zugelassen hat sowie
 2. Veranstaltungen der vierten bis sechsten Semester in den Bachelor-Studiengängen der Fakultät Recht, die nicht zum Pflicht-Curriculum der oder des Studierenden gehören und durch eine Prüfung mit einer separat ausgewiesenen Note abgeschlossen werden können.⁵Im unter 2. zuletzt genannten Fall ist die oder der Prüfende verpflichtet, die Note der Prüfung für die Studierende oder den Studierenden separat auszuweisen, wenn sie oder er zu der Prüfung für die Veranstaltung angemeldet war.
- (4) ¹Die/der Studierende hat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn folgende Werte am Ende des genannten Zeitraums nicht erreicht werden:
 - 20 Leistungspunkte nach 3 Zählsemestern
 - 50 Leistungspunkte nach 6 Zählsemestern
 - 90 Leistungspunkte nach 9 Zählsemestern
 - 120 Leistungspunkte nach 12 Zählsemestern.

²Als Zählsemester gelten alle Fachsemester, in denen die/der Studierende an der Ostfalia Hochschule in dem entsprechenden Studiengang immatrikuliert und nicht beurlaubt war.

³Auslandssemester (bei einem Auslandsaufenthalt mit mindestens drei Monaten) gelten nicht als Zählsemester. ⁴Leistungspunkte für Wahlmodule und für Leistungen, die über die in dem jeweiligen Studiengang erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtleistungen hinausgehen, werden nicht mitgerechnet. ⁵Leistungspunkte aus anerkannten Leistungen werden einbezogen, sofern sie auf die erforderlichen Pflicht- oder Wahlpflichtleistungen des jeweiligen Studiengangs entfallen. ⁶Die Überprüfung der Werte und das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens kann erst erfolgen, wenn alle Leistungspunkte der Zählsemester verbucht worden sind.

- (5) ¹Die in Absatz 4 genannten Werte kommen nicht zur Anwendung, wenn die Gründe für die Unterschreitung der Werte von der/dem Studierenden nicht zu vertreten waren. ²Die/der Studierende kann einmalig eine Verlängerung der Fristen nach Absatz 4 für maximal zwei Semester beim Prüfungsausschuss beantragen. ³Der Antrag wird genehmigt, wenn die/der Studierende im Vorsemester mindestens 10 Leistungspunkte für erforderliche Pflicht- oder Wahlpflichtleistungen ihres/seines Studiengangs erworben hat oder wenn der Prüfungsausschuss eine positive Prognose für einen erfolgreichen Studienabschluss trifft, die die individuelle Situation der/des Studierenden berücksichtigt.
- (6) ¹Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie Studierende, die aufgrund besonderer Lebensumstände oder einem besonderen ehrenamtlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Engagement an der fristgemäßen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erheblich gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss die Verlängerung der genannten Fristen beantragen. ²Dazu können sie eine Beratung eines Prüfungsausschussmitglieds in Anspruch nehmen. ³Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die gesetzlichen Bestimmungen zur Elternzeit werden in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß angewandt. ⁴Über Anträge zur Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die Entscheidung orientiert sich an den individuellen Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss, soweit sie sich aus den bisherigen Studienleistungen prognostizieren lassen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag von Lehrenden und nach Abstimmung mit dem Studiendekan/der Studiendekanin eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen beschließen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. ²Die Lehrenden haben in ihrem Antrag dazulegen, warum das Ziel der Lehrveranstaltung eine Anwesenheit erfordert. ³Kommen Studierende ihrer Anwesenheitspflicht ohne triftigen Grund nicht nach, sind sie von der Teilnahme an der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfung ausgeschlossen. ⁴Das gilt nicht, wenn die Studierenden zuvor bereits mindestens einmal an der Prüfung teilgenommen haben. ⁵Der triftige Grund ist von den Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen. ⁶Die Dokumentation der Teilnahme übernimmt der/die Lehrende.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar in der Regel drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig

ist, ein Mitglied aus der MTV-Gruppe ohne Stimmrecht sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Ist eine Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden oder verzichtet die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Ausschuss, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. ⁴Der Vorsitz, und der stellvertretende Vorsitz und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch den Fakultätsrat gewählt. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sollen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁶In Ausnahmefällen kann für den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe gewählt werden. ⁷Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem zuständigen Studierenden-Service-Büro zur Verfügung gestellt wird.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung einer Mehrheit von vier der fünf stimmberechtigten Mitglieder Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁵Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Wird ein und dieselbe Prüfung

von mehreren Prüfenden abgenommen, ist eine oder einer als Erstprüfende oder Erstprüfender zu bestellen. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, vorrangig in den Studiengängen der Fakultät Recht, zur selbstständigen Lehre als Professorinnen/Professoren sowie als Lehrbeauftragte berechtigt sind. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die der Fakultät angehören und in dem betreffenden Studiengang lehren, als Prüfende bestellt werden. ⁵Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁶Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der verantwortliche Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden, wenn sie nicht schon bekannt sind. ²Will oder kann ein Prüfender oder eine Prüfende seiner bzw. ihrer Prüfungsverpflichtung nicht nachkommen, hat der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der Studierenden einen anderen geeigneten Prüfenden oder eine andere geeignete Prüfende zu benennen.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu denen nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen bestehen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ³Die Beweislast des Vorliegens wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. ⁴Für die Anerkennung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz oder der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere die Lissabon-Konvention, maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anerkennung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen

Leistungspunkte anzurechnen.

- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) ¹Über die Anerkennung und/oder Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ²Die Entscheidung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung und/oder Anrechnung angestrebt wird. ³Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁴Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁵Wird die Anerkennung und/oder Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.
- (6) ¹Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen durch geeignete Nachweise belegten Antrag auf Anerkennung und/oder Anrechnung von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4. ²Werden Leistungen anerkannt und/oder angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anerkennung und/oder Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Arten der zu erbringenden Leistungen

- (1) ¹Prüfungen erfolgen als Modulprüfungen. ²Modulprüfungen setzen sich aus einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus einer Prüfungsleistung bestehen. ³Darüber hinaus gibt es selbständige Modulteilprüfungsleistungen, die sich auf eine oder mehrere Veranstaltungen in einem Modul beziehen, denen im Anhang 1 eine eigene Prüfungsform zugeordnet ist. ⁴Die Prüfungsleistungen müssen innerhalb eines Prüfungszeitraums, den der Prüfungsausschuss festlegt, erbracht werden. ⁵Eine Übertragung einzelner, nicht selbständiger Prüfungsleistungen in einen anderen Prüfungszeitraum ist nicht möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann Regelungen zu der Durchführung von Prüfungen, insbesondere zu den im Rahmen von Prüfungen generell oder im Einzelfall erlaubten Hilfsmitteln treffen, die den Studierenden vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen sind.
- (3) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von der, dem oder den Prüfenden festgelegt. ²Als Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfung können verlangt werden:
- Klausur - auch als Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7a),
 - Hausarbeit und Einsendeaufgabe (§ 7b),
 - Mündliche Prüfung und Referat (§ 7c),
 - Vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise (§ 7d),
 - Gruppenarbeit (§ 7e) oder
 - Praxisbericht (§ 7f).
- ³Weitere Prüfungsformen können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. ⁴Prüfungsleistungen können auch während der Vorlesungszeit abgenommen werden. ⁵Eine Kombination der in Absatz 3 S. 2 Nr. 1 bis 5 vorgesehenen oder vom Prüfungsausschuss darüber hinaus genehmigten Prüfungsleistungen (Kombinationsprüfung) in einem Prüfungszeitraum ist zulässig, wenn gewährleistet wird, dass

- alle zu Prüfenden die gleiche Kombination an Prüfungsformen erhalten und
- bei einer Verteilung der Prüfungsleistungen auf mehr als einen Tag für Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die aus triftigem Grund (§ 9) an der Erbringung einer Prüfungsleistung verhindert sind, für diese Prüfungsleistung einmalig eine Ersatzprüfung innerhalb des Prüfungszeitraums angeboten wird. ⁶Eine der Prüfungsleistungen einer Kombinationsprüfung kann von der Pflicht zum Angebot einer Ersatzprüfung ausgenommen werden, wenn sie von allen zu Prüfenden zur gleichen Zeit abzuleisten ist.

⁷Prüfungsleistungen können zu jeder Zeit während des Prüfungszeitraums abgenommen werden.

- (4) ¹Die Prüfungsleistungen nach Abs. 3, unter Ausnahme des Praxisberichts, können auch als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden. ²Hierfür gelten ergänzend die Bestimmungen der Rahmenordnung der Ostfalia für elektronische Fernprüfungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Im Anschluss an das 1. Praxissemester ist ein Praxisbericht als Prüfungsleistung zu erstellen (§ 7f).
- (6) ¹Sind mit einer Modulprüfung oder einer selbständigen Modulteilprüfungsleistung mehrere Prüfende betraut, müssen sie sich rechtzeitig über Art, Inhalt, Aufteilung und Bewertung der Prüfungsleistung bzw. -leistungen verständigen, um ein auf diese Prüfungsordnung abgestimmtes Prüfungsverfahren zu gewährleisten und die Studierenden über die Prüfungsmodalitäten informieren zu können. ²Bei der Festlegung der Prüfungsleistungen sind die weiteren Prüfungsverpflichtungen der zu Prüfenden zu berücksichtigen.
- (7) ¹Die Prüfenden haben, gegebenenfalls nach einer Verständigung gem. Abs. 6, die gewünschte Art der Prüfungsform und die Prüfungsaufgabe(n) jeweils unverzüglich in elektronischer Form in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Kommunikationsweg an den Prüfungsausschuss zu übermitteln. ²Die erforderlichen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einzuholen. ³Wird keine Prüfungsform beantragt, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, die aus der Anlage 1 ersichtliche Prüfungsform für die Prüfung festzulegen.
- (8) ¹Die Zeitpunkte für die Prüfungsleistungen nach Absatz 7 einschließlich der Aus- und Abgabezeitpunkte für die fristgebundenen Prüfungsleistungen (Prüfungszeitraum) werden vom Prüfungsausschuss grundsätzlich zu Beginn eines jeden Semesters festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden in geeigneter Weise unverzüglich über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 bezogen auf bestimmte oder bestimmbare Prüfungsleistungen auf die Prüfenden übertragen. ⁴Der Prüfungsausschuss wird unter Berücksichtigung der in den einzelnen Modulen zu vermittelnden Kompetenzen auf eine angemessene Verwendung verschiedener Prüfungsformen achten.

§ 7a Klausur und Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende Einzelprüfung in schriftlicher oder elektronisch erzeugter Form, in der fachspezifische Fragen zu beantworten und/oder Aufgaben zu lösen sind.
- (2) ¹Eine Klausurprüfung kann auch im Antwort-Wahl-Verfahren

(z. B. als Single oder Multiple-Choice-Prüfung, in Form von Zuordnungsfragen, Lückentext-Fragen sowie in vergleichbarer Form) abgenommen werden. ²Hierfür gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 3 bis 6, wenn der Anteil der Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren an der Prüfung 50 % der Bewertung der Prüfungsleistung überschreitet.

- (3) ¹Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²Bei der Prüfung ist anzukreuzen, welche der innerhalb einer abgegrenzten Aufgabe vorgelegten Antwortmöglichkeiten auf die jeweilige Frage zutreffen. ³Jede Aufgabe muss, wenn es sich nicht um eine Lückentextaufgabe handelt, mindestens vier Antwortmöglichkeiten enthalten. ⁴Die vorgesehene Punktzahl ist erreicht, wenn die Wahl aller richtigen Antwortmöglichkeiten erfolgte und keine unzutreffenden Antworten gewählt wurden oder die Lücke wie von der, dem oder den Prüfenden vorgesehen gefüllt wurde. ⁵Die insgesamt bei der Klausurprüfung erreichbare Punktzahl ergibt sich aus der Addition der für die Beantwortung der Einzelaufgaben vergebenen Punkte.
- (4) ¹Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ²Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.
- (5) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert der erzielten Punkte der Studierenden als Prozent-Satz abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder/jedem Studierenden addiert.
- (6) ¹Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 5 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- | | |
|---------------------|---|
| 1,0 („sehr gut“) | bei mindestens 96 Prozent, |
| 1,3 („sehr gut“) | bei mindestens 91, aber weniger als 96 Prozent, |
| 1,7 („gut“) | bei mindestens 86, aber weniger als 91 Prozent, |
| 2,0 („gut“) | bei mindestens 81, aber weniger als 86 Prozent, |
| 2,3 („gut“) | bei mindestens 76, aber weniger als 81 Prozent, |
| 2,7 (befriedigend“) | bei mindestens 71, aber weniger als 76 Prozent, |
| 3,0 (befriedigend“) | bei mindestens 66, aber weniger als 71 Prozent, |
| 3,3 (befriedigend“) | bei mindestens 61, aber weniger als 66 Prozent, |
| 3,7 („ausreichend“) | bei mindestens 56, aber weniger als 61 Prozent oder |
| 4,0 („ausreichend“) | bei mindestens 50, aber weniger als 56 Prozent. |

²In allen anderen Fällen lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). ³Das Ergebnis der Prüfung wird von der oder dem Prüfenden festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. ⁴Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der oder dem Studierenden beantworteten Aufgaben insgesamt und
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden.

⁵Studierende, die von der Prüfung (z. B. wegen Täuschungsversuchs) ausgeschlossen wurden, werden bei den Berechnungen nach Absatz 5 und diesem Absatz nicht berücksichtigt. ⁶Die Mitteilung nach den Sätzen 3 und 4 kann auch durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 7b Hausarbeit und Einsendeaufgabe

- (1) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb des im Modulkatalog vorgesehenen oder eines abweichend hiervon vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Prüfenden bestimmten Zeitraums bearbeitet werden kann. ³Hausarbeiten sind in der Regel so auszugeben, dass sie in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden können. ⁴In geeigneten Fällen kann verlangt werden, die Aufgabenstellung und die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich vorzutragen und zu erläutern. ⁵Die Bestimmungen über die mündliche Prüfung gelten für den mündlichen Vortrag und die Erläuterungen entsprechend. ⁶Die Hausarbeit ist neben der schriftlichen auch in elektronischer Form an den Prüfenden oder die Prüfende zu übermitteln, um die Übereinstimmung der Hausarbeit mit den festgelegten Formalien und den Anforderungen dieser Prüfungsordnung überprüfen zu können. ⁷Der Prüfende oder die Prüfende gibt bei der Aufgabenstellung vor, welche elektronische Form einzuhalten ist und ob die Übermittlung nur in elektronischer Form erfolgen soll.
- (2) ¹Eine Einsendeaufgabe entspricht einer Hausarbeit mit geringerem Arbeitsumfang und Schweregrad. ²Sie umfasst die selbstständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.

§ 7c Mündliche Prüfung und Referat

- (1) ¹In der mündlichen Prüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung, bei der festgestellt werden soll, ob die oder der Studierende über ein hinreichend breites Grundlagenwissen sowie über ein die konkrete Prüfung betreffendes vertieftes Spezialwissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende oder als Einzelprüfung statt.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. ²Über die mündliche Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. ³Es ist von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden

den und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem zu Prüfenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) ¹Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag mit einer anschließenden mündlichen Prüfung und/oder anschließenden Diskussion. ²Die Diskussion kann Rückfragen der Prüfenden beinhalten.

³Die Bestimmungen über die mündliche Prüfung gelten für den mündlichen Vortrag entsprechend.

§ 7d Vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Prüfungsleistungen können durch vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise ergänzt werden, wobei das Ergebnis der Leistungsnachweise insgesamt maximal mit 25 % Anteil in die Gesamtnote eingehen darf. ²Der Leistungsnachweis kann auch lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und zur Grundlage der Zulassung zur bewerteten Prüfungsleistung gemacht werden. ³Die vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (2) Die Anzahl und die Zeitpunkte der Leistungsnachweise sowie die Gewichtung der Ergebnisse für die Prüfungsleistung sind von der, dem oder den Prüfenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Leistungsnachweise werden in einer der in § 7 Abs. 3 genannten Formen, unter Ausnahme des Praxisberichts, abgenommen. ²Die Bearbeitungszeit ist der Bedeutung des vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweises für die Prüfungsleistung anzupassen. ³Die Anzahl der vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise soll je Lehrveranstaltung vier nicht übersteigen. ⁴Nachholtermine nach Abs. 5 bleiben dabei unberücksichtigt.
- (4) ¹Werden die vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise zur Grundlage der Zulassung zur Modulprüfung gemacht, erfolgt die Zulassung, wenn die vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise insgesamt als „bestanden“ gewertet werden. ²Das ist der Fall, wenn von den durchgeführten vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweisen - ggf. auch unter Ausnutzung des Nachholtermins nach Absatz 5 - maximal ein Nachweis mit „nicht bestanden“ bewertet bzw. versäumt wurde.
- (5) ¹Werden die Ergebnisse der vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise anteilig oder vollständig zur Bewertung der Prüfungsleistung herangezogen, so bleibt bei der Berechnung der Note das schlechteste Ergebnis der durchgeführten Leistungsnachweise unberücksichtigt. ²Die Bewertung der Leistung erfolgt aus dem gewichteten arithmetischen Mittelwert der verbleibenden (n-1) Ergebnisse der vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise und der in die Modulnote eingehenden Prüfungsleistung im Sinne des § 10. ³Wird ein vorlesungsbegleitender Leistungsnachweis versäumt, ist dies der oder dem Prüfenden im Sinne von § 9 unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Gründe hierfür sind glaubhaft zu machen. ⁴Erkennt die oder der Prüfende die Gründe für die

Nichtteilnahme an einem vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweis an, so wird die Zulassung zu einem Nachholtermin gewährt, der bei Bedarf am Ende des Vorlesungszeitraumes angeboten wird. ⁵Mit dem Nachholtermin kann maximal ein Fehltermin des laufenden Semesters ausgeglichen werden. ⁶Wird ein vorlesungsbegleitender Leistungsnachweis unentschuldigt versäumt, gilt er als mit „nicht bestanden“ gewertet.

- (6) ¹Vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise müssen in einem Semester vollständig erbracht und abgeschlossen werden. ²Eine Übertragung von einzelnen Ergebnissen auf Folgesemester ist nicht möglich.

§ 7e Gruppenarbeit

¹Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ³Die Bewertung der Prüfungsleistung muss unter Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen. ⁴Mit Ausgabe der Prüfungsaufgabe wird verlangt, dass der Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

§ 7f Praxisbericht

- (1) ¹Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und dazu beitragen kann, die in der berufspraktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen für Studium und Lehre nutzbar zu machen. ²Er umfasst insbesondere:
 1. einen kurzen, einleitenden Überblick über Zeitraum, Praxisstelle und Unternehmen,
 2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
 3. eine Beschreibung der während des Praktikums ausgeführten Tätigkeiten und ihrer Einbindung in den Arbeitsablauf der Praxisstelle,
 4. eine Bewertung der Tätigkeiten im Hinblick auf das eigene Studium sowie eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 5. eine Zusammenfassung der angestrebten und erzielten Ergebnisse.³Die Benotung des Praxisberichts bleibt bei der Errechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 unberücksichtigt. ⁴Die Note wird jedoch im Zeugnis über die Bachelorprüfung ausgewiesen.

§ 7g Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) ¹Nicht zugelassen wird, wer eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland „endgültig nicht bestanden“ hat. ²Über die Vergleichbarkeit eines Studienganges einer Gesamthochschule entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Für jede Prüfung ist ein Antrag auf Zulassung (Anmeldung

zur Prüfung) schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Stelle innerhalb des vom Prüfungsausschuss fest gesetzten Zeitraums zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 11 Absatz 3 „endgültig nicht bestanden“ hat.

³Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. ⁴Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend nachträglich verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen und der oder die Studierende die Gründe nicht zu vertreten hat.

- (4) ¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Einschränkung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss auf Antrag zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder Prüfungserleichterungen in der Form zu erhalten, dass ihr oder ihm durch eine Zeitverlängerung oder andere Maßnahmen ein Ausgleich für die besondere Beeinträchtigung gewährt wird. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. ³Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

- (5) ¹Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzuziehen. ²Vorbehaltlich der Bekanntgabe einer anderweitigen Entscheidung durch den Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgt der Rücktritt von Prüfungen nach §§ 7a, 7c Abs. 1 und 7d auch durch Nicht-Erscheinen bis zum Ablauf der für den Prüfungstermin vorgesehenen Prüfungsdauer.

- (6) ¹Zu den Modulteil- und Modulprüfungen des 6. Semesters werden Studierende nur zugelassen, wenn alle Modulprüfungen der ersten beiden Semester nach Anlage 1 erfolgreich abgeschlossen wurden. ²Dies gilt nicht für Wahlpflichtfächer nach § 3 Absatz 3 dieser Ordnung.

- (7) ¹Für die Teilnehmerzahl eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Lehrenden aus organisatorischen oder inhaltlichen Gründen eine Obergrenze festlegen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studienverlauf der nicht berücksichtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7c) zuzulassen. ³Dies erstreckt sich nicht auf

die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfende/n. ⁴Zuhörerinnen und Zuhörer sind auszuschließen, wenn die Prüfungsinhalte in der Prüfung nur den Prüfenden und den zu Prüfenden zugänglich gemacht werden dürfen oder einer oder eine zu Prüfende den Ausschluss beantragt. ⁵Wird eine mündliche Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung durchgeführt, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Veranstaltung als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern hiergegen keine begründeten Bedenken bestehen. ⁶Die jeweilige Entscheidung treffen die oder der Prüfende bzw. die Prüfenden gemeinschaftlich.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Beeinflussung der Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und/oder
 3. eine Prüfungsleistung nicht oder nicht fristgerecht durchführt.

²Ein triftiger Grund liegt auch vor, wenn der Prüfungsausschuss gem. § 7g Abs. 5 S. 2 beschließt, dass Nicht-Erscheinen zu einer Prüfung als Rücktritt gewertet wird.

- (2) ¹Triftige Gründe gemäß Abs. 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe.

- (3) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens 4 Wochen hinausgeschoben werden.

- (4) ¹Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ²Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung in einem nachfolgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden.

- (5) ¹Unternimmt es die/der zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch auf die Bewertung der Prüfungsleistung gerichtetes Einwirken auf Prüfende oder auf mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so soll diese Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet gelten. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel unmittelbar vor, während oder nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder unmittelbar vor, während oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern die/der zu Prüfende nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

- (6) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in einer schriftlichen Prüfung sowie jede/jeder Prüfende in einer mündlichen Prüfung befugt, diese Hilfsmittel sofort sicherzustellen. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der/dem zu Prüfenden bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ³Verhindert die/der zu Prüfende eine Überprüfung oder eine Sicherstellung oder nimmt sie/er nach Beanstandung gemäß Satz 2 eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, so gilt die schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (7) Die Bewertung einer in den Absätzen 5 und 6 bezeichneten Handlung einer/eines zu Prüfenden und die hieraus abzuleitenden Folgen für die Bewertung der Prüfungsleistung obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des bzw. der Prüfenden.

§ 10 Bewertung der Leistungen und Notenbildung

- (1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin - in der Regel innerhalb von vier Wochen - von den jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Mündliche Prüfungsleistungen werden im unmittelbaren Anschluss an ihre Erbringung von den jeweiligen Prüfenden bewertet.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------|--|
| 1,0; 1,3 = | sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung), |
| 1,7; 2,0; 2,3 = | gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung), |
| 2,7; 3,0; 3,3 = | befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht), |
| 3,7; 4,0 = | ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht), |
| 5,0 = | nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |
- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird ein und dieselbe Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³Sind an einer Prüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens „4,0“ beträgt. ⁴Wird die Prüfung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.
- (4) Die Note lautet:
- | | |
|---|-----|
| bei einem Durchschnitt bis 1,15 | 1,0 |
| bei einem Durchschnitt über 1,15 bis 1,50 | 1,3 |
| bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 1,85 | 1,7 |
| bei einem Durchschnitt über 1,85 bis 2,15 | 2,0 |
| bei einem Durchschnitt über 2,15 bis 2,50 | 2,3 |
| bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 2,85 | 2,7 |
| bei einem Durchschnitt über 2,85 bis 3,15 | 3,0 |
| bei einem Durchschnitt über 3,15 bis 3,50 | 3,3 |

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 3,85	3,7
bei einem Durchschnitt über 3,85 bis 4,00	4,0
bei einem Durchschnitt über 4,00	5,0

- (5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungsleistung oder alle dem Modul zugeordneten selbständigen Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren selbständigen Modulteilprüfungsleistungen, errechnet sich die Note der bestandenen Modulprüfung aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ³Die Gewichtung von selbständigen Modulteilprüfungsleistungen bei der Notenbildung ergibt sich aus der Anlage 1. ⁴Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Verbesserungsversuche

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen oder selbständige Modulteilprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit bzw. mündliche Ergänzungsprüfung nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung und auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Die Wiederholung (Verbesserungsversuch) einer im Erstversuch bestandenen Prüfungsleistung ist bei insgesamt maximal sechs Modulprüfungen oder selbständigen Modulteilprüfungsleistungen zulässig. ²Das bessere Endergebnis wird gewertet. ³Der Wiederholungszeitpunkt ist innerhalb des Studiums gemäß dem Prüfungsangebot des Studiengangs frei wählbar. ⁴Verbesserungsversuche müssen bis zum Tag des Kolloquiums abgeschlossen sein, eine Wiederholung der bestandenen Bachelorthesis ist nicht zulässig. ⁵Für Studien- und Prüfungsleistungen, die gem. § 6 anerkannt wurden, besteht keine Wiederholungsmöglichkeit.
- (3) In anderen Studiengängen der Fakultät Recht erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung in demselben Modul abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 11a Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) ¹Wurde eine Klausur als Modul- oder Modulteilprüfungsleistung nach § 11 Abs. 1 S. 1 auch in der zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die/der zu Prüfende Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. ²Eine zweite mündliche Ergänzungsprüfung ist in einem weiteren Fall, dass eine Modul- oder Modulteilprüfungsleistung nach § 11 Abs. 1 S. 1 auch in der zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet ist dann zuzulassen, wenn der oder die zu Prüfende in der zweiten Wiederholungsprüfung mindestens 35% der maximal erreichbaren Leistung, in der Regel ausgedrückt anhand der zu vergebenden Bewertungspunkte, erreicht hat und die mündliche Ergänzungsprüfung nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht in Widerspruch zu den mit der nicht bestandenen Prüfungsleistung zu prüfenden Kompetenzen steht. ³Im Zweifel hat der oder die Prüfende

bzw. haben die Prüfenden gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären, ob die 35%-Grenze erreicht wurde. ⁴Die mündlichen Ergänzungsprüfungen nach Satz 1 und nach Satz 2 können während des Studiums jeweils nur einmal durchgeführt werden.

- (2) Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 1 muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss eingehen.
- (3) ¹Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern durchgeführt; mindestens eine Person davon soll an der Modulprüfung beteiligt gewesen und mindestens eine Person soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. ²Ergänzend gilt § 7c Absatz 1 entsprechend. ³Die mündliche Ergänzungsprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin, in der Regel im Anschluss an den jeweiligen Prüfungszeitraum statt. ⁴Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt mindestens 20 Minuten. ⁵Sie kann von den Prüferinnen und Prüfern verlängert werden, wenn noch Zweifel an der abschließenden Bewertung bestehen. ⁶Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. ⁷Wurde die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ zu bewerten.
- (4) ¹Erscheint die oder der zu Prüfende ohne triftigen Grund zur zweiten Wiederholungsprüfung nicht oder gilt die Prüfungsleistung wegen Täuschung oder Beeinflussung der Prüfenden nach § 9 als mit „nicht ausreichend“ bewertet, entscheidet der Prüfungsausschuss in jedem Fall über eine Zulassung zur Ergänzungsprüfung. ²Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung soll, nach Anhörung des oder der zu Prüfenden, ausgesprochen werden, wenn besondere Gründe diese Zulassung angemessen erscheinen lassen. ³Bei Versäumnis des Termins der Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund (§ 9) gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Voraussetzungen für die Bachelorprüfung erfüllt sind.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. ²Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so

kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige oder durch Täuschung erlangte Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der oder dem Studierenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung und der Bachelorprüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Im Übrigen ist ein entsprechender Antrag auf Einsichtnahme innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich bekanntgemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- (2) ¹Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses oder der Prüfenden sollen auf der Web-Seite der Fakultät in der Rubrik „Prüfungen“ bekanntgegeben werden. ²Die Studierenden sind verpflichtet, die dort enthaltenen Informationen regelmäßig, mindestens aber einmal wöchentlich auf ihre Bedeutung für den eigenen Studienverlauf zu überprüfen. ³Der Prüfungsausschuss kann ergänzend weitere Informationsquellen bekanntgeben.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen gegenüber bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden. ³Vor Erhebung

der Anfechtungsklage erfolgt abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine Nachprüfung in einem Vorverfahren, es sei denn es handelt sich um einen Verwaltungsakt, dem die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt. ⁴Für die Verpflichtungsklage gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

- (2) ¹Über den Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet der Fakultätsrat, ansonsten entscheidet der Prüfungsausschuss über Widersprüche. ²Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Absatz 3.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Stellt der Prüfungsausschuss einen Verstoß im Sinne von Satz 3 Nrn. 1 bis 5 fest, so hilft er dem Widerspruch ab.
- (4) ¹Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch. ²Für die Entscheidung des Fakultätsrats gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leiterin/der Leiter der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. ²Sie besteht aus
1. den Modulprüfungen und
 2. der Bachelorthesis mit Kolloquium.
- (2) Die Modulprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eines oder einer Prüfenden auch andere als in Anlage 1 vorgesehene Arten von Prüfungsleistungen zulassen.
- (3) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Modulveranstaltungen können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache abgehalten werden. ²In diesen Fällen können die Prüfungen in englischer Sprache abgenommen werden.

³Auf Antrag der Studierenden muss für die Prüfung in Pflichtmodulen eine Alternative in deutscher Sprache angeboten werden.

- (4) ¹Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen zu Prüfungen anmelden. ²Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der oder des Studierenden in ein Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht mit einbezogen.

§ 18 Zulassung zur Bachelorthesis

- (1) Zur Bachelorthesis wird zugelassen, wer
1. 168 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen nach Anlage 1 erworben und das erste Praxissemester erfolgreich absolviert hat,
 2. keine noch abzulegende Modul- oder Modulteilprüfungsleistung nur noch einmal wiederholen kann,
 3. das zweite Praxissemester begonnen hat und
 4. in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) ¹Der schriftliche Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss soll innerhalb von drei Monaten nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung gestellt werden. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. ein Vorschlag für die/den Erst- und Zweitprüfenden,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorthesis entnommen werden soll.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelorthesis auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch nicht erfüllt sind. ²Dies setzt voraus, dass die Nachholung der noch fehlenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorthesis erwartet werden kann.
- (4) ¹Wird der Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 nicht spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung gestellt, kann der Prüfungsausschuss das Thema für die Bachelorthesis ausgeben sowie die Erst- und Zweitprüfenden bestimmen. ²Begründete Belange der oder des Studierenden für eine spätere Anmeldung sind zu berücksichtigen.

§ 19 Bachelorthesis

- (1) ¹Die Art und die Aufgabenstellung der Bachelorthesis müssen geeignet sein, der oder dem Studierenden den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. ²Die Aufgabenstellung muss die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 5 berücksichtigen.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorthesis kann von jeder und jedem Angehörigen der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät Recht festgelegt werden. ²Es kann auch von Lehrkräften für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragten, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbstständigen Lehre an der Fakultät berechtigt sind, festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin

oder Professor der Fakultät Recht sein. ³Ehemaligen Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät ist gestattet, bis zur Neubesetzung ihrer Professur bzw. bis zur Beendigung ihrer Lehrtätigkeit, maximal jedoch drei vollständige Semester ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens Bachelorarbeiten als Erst- oder Zweitprüfende/r zu betreuen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die oder der Prüfende, die oder der die Arbeit vorgeschlagen hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt.

- (3) ¹Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte der Ostfalia, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, können in geeigneten Themenbereichen vom Prüfungsausschuss als Zweitprüfende bestellt werden, wenn seitens der Fakultät eine Prüfung und Dokumentation der wissenschaftlichen Qualifikation vorgenommen wird. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Honorarprofessorinnen und -professoren sowie ehemalige Professorinnen und Professoren der Ostfalia als Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bestellt werden.
- (4) ¹Das Thema der Bachelorthesis wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorthesis beträgt zehn Wochen. ²Die oder der Erstprüfende legt die Unter- und Obergrenze des Umfangs der Bachelorthesis fest. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Erstprüfenden bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere wegen des Praxisbezugs, auf begründeten Antrag der oder des Studierenden hin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von achtzehn Wochen verlängern. ⁵Die Verlängerungsmöglichkeit nach § 9 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt. ⁶Die Prüfenden berücksichtigen die Auswirkungen der verlängerten Bearbeitungszeit bei der Bewertung.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) ¹Die Bachelorthesis ist fristgemäß bei der Prüfungsverwaltung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Abgabe erfolgt in zwei Exemplaren, sofern die Abgabe nicht in elektronischer Form gefordert wird. ³Die verwendbaren Formate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. ⁴Der Prüfungsausschuss kann von der/dem zu Prüfenden eine schriftliche Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 zu bewerten.

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Verkündungsblatt Nr. 24/2025

§ 20 Kolloquium

- (1) ¹Im Kolloquium hat die oder der Studierende in einer Auseinandersetzung über die Bachelorthesis nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich ihrer oder seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. ²Insbesondere hat die oder der Studierende nachzuweisen, dass sie oder er die in der Abschlussarbeit enthaltenen Ausführungen auch mündlich nachvollziehbar erläutern kann.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass sämtliche Modulprüfungen nach Anlage 1 und das zweite Praxissemester erfolgreich absolviert wurden sowie die Bachelorthesis von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorthesis durchgeführt werden.
- (3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorthesis als mündliche Einzelprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. ³Im Übrigen gelten § 7c Absatz 1 und § 8 entsprechend.
- (4) ¹Von jeder und jedem Prüfenden wird für die Bachelorthesis und das Kolloquium eine Note festgesetzt. ²Voraussetzung für ein Bestehen der Prüfung ist, dass neben der bereits mit zumindest „ausreichend“ bewerteten Bachelorthesis auch das Kolloquium von jeder und jedem Prüfenden mit zumindest „ausreichend“ bewertet wird. ³Für die gemeinsame Note werden Bachelorthesis und Kolloquium einfach gewichtet. ⁴Die gemeinsame Note von Bachelorthesis und Kolloquium wird nach § 10 Absatz 3 und 4 gebildet.

§ 21 Wiederholung der Bachelorthesis

- (1) ¹Wurde die Bachelorthesis von beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet oder lautet die Note der Bachelorthesis mit dem Kolloquium „nicht ausreichend“, so kann die Bachelorthesis einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorthesis ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 19 Absatz 5 Satz 3) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorthesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sowie die Bachelorthesis mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich entsprechend § 10 aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Noten für die Modulprüfungen und für die Bachelorthesis mit dem Kolloquium mit den in Anlage 1 festgelegten Gewichten (G2). ²Die Gesamtnote ist auf eine Nachkommastelle genau im Zeugnis auszuweisen. ³Bei einem Notendurchschnitt bis 1,30 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ⁴Das Prädikat ist im Zeugnis und in der Bachelorurkunde zu vermerken.

- (3) Bei der Gesamtnote der Bachelorprüfung (Abschlussnote) wird neben der Note auf der Grundlage der Notenskala nach § 10 auch eine relative Einstufung entsprechend ECTS Users Guide vorgenommen, sobald entsprechende statistisch belastbare Daten zur Verfügung stehen.
- (4) ¹Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 23 Übergangsregelungen

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verköndungsblatt Nr. 27/2022 vom 17.05.2022). ²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird. ³Der Fakultätsrat hat zugleich die Entscheidungen zu treffen, die erforderlich sind, um nachteilige Wirkungen einer Fortführung für die schon eingeschriebenen Studierenden zu vermeiden. ⁴Die Entscheidungen des Fakultätsrates können sich auf Studierende in bestimmten Semestern beschränken.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.

Anlage 1

Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtmodule) gemäß § 7

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungs- formen	CP pro Semester							G1	G2
		1	2	3	4	5	6	7		
Modul F01: Grundlagen Recht	H1	8								8
F01.1 Einführung in das Recht		3							8	
F01.2 Bürgerliches Recht - Allgemeiner Teil		3								
F01.3 Bürgerliches Recht - Übung für Anfänger		2								
Modul F02: Grundlagen Betriebswirtschafts- lehre	K120	6								6
F02.1 Grundlagen und Funktionen der BWL		3							6	
F02.2 EU Green Deal Sustainable Finance		3								
Modul F03: Angewandte quantitative Metho- denlehre	K120/EDV Projekt	6								6
F03.1 Wirtschaftsmathematik		3							6	
F03.2 Statistik, Finanzen und EDV-Anwendun- gen	(EDV Pro- jekt)	3								
Modul F04: Öffentliches Recht I	K120	3	3							6
F04.1 Verfassungsrecht		3							6	
F04.2 Europarecht			3							
Modul F05: Grundlagen Rechnungswesen	K180*	3	3							6
F05.1 Finanzbuchführung		3							6	
F05.2 Kosten- und Leistungsrechnung			3							
Modul F06: Schlüsselqualifikationen und Engli- sche Recht- und Wirtschaftssprache		3	2							5
F06.1 Business English	K90	3							3	
F06.2 Projektmanagement und Kommunikati- onstraining	R4		2						2	

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungs- formen	CP pro Semester							G1	G2
		1	2	3	4	5	6	7		
Modul F07: Grundlagen des Steuerrechts	K180		6							6
F07.1 Verkehrssteuern: Umsatzsteuerrecht und Grunderwerbsteuerrecht			3						6	
F07.2 Einkommensteuer und Gewerbesteuer			3							
Modul F08: Schuldrecht AT	K120		5							5
F08.1 Bürgerliches Recht - Schuldrecht AT			3						5	
F08.2 Bürgerliches Recht - Schuldrecht AT Übung			2							
Modul F09: Grundzüge des Finanzdienstleistungssektors	K120		6							6
F09.1 Grundprozesse des Bankbetriebs			3						6	
F09.2 Finanzinstrumente des Finanzdienstleistungssektors			3							
Modul F10: Versicherungsrecht und Versicherungsbetriebslehre	K120		6							6
F10.1 Versicherungsrecht			3						6	
F10.2 Versicherungsbetriebslehre			3							
Modul F11: Handels- und Gesellschaftsrecht	K180			6						6
F11.1 Handelsrecht				3					6	
F11.2 Gesellschaftsrecht				3						
Modul 12: Schuldrecht BT	K120			5						5
12.1 Bürgerliches Recht - Schuldrecht BT				3					5	
12.2 Bürgerliches Recht - Schuldrecht BT Übung				2						
Modul F13: Steuerverfahrens- und Erbschaftsteuerrecht	K180			9						9
F13.1 Steuerrecht - Abgabenordnung				3					9	
F13.2 Steuerstrafrecht				3						
F13.3 Erbschaftsteuerrecht				3						

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungs- formen	CP pro Semester							G1	G2
		1	2	3	4	5	6	7		
Modul F14: Nationale und internationale Rechnungslegung				3	6					9
F14.1 Handelsrechtlicher Jahresabschluss	K90			3					3	
F14.2 Internationale Rechnungslegung	K10				3				6	
F14.3 Konzernrechnungslegung					3					
Modul F15: Volkswirtschaftslehre				4	6					10
F15.1 Mikro- und Makroökonomie	K60			4					10	
F15.2 Wirtschaftspolitik	R				3					
F15.3 Finanzwissenschaft	M20				3					
Modul F16: Controlling	K180			3	3					6
F16.1 Controlling in der Industrie				3					6	
F16.2 Controlling der Finanzdienstleister					3					
Modul F17: Sachenrecht	H4				5					5
F17.1 Bürgerliches Recht - Sachenrecht					3				5	
F17.2 Bürgerliches Recht - Übung für Fortgeschrittene					2					
Modul F18 Unternehmenssteuerrecht 1	K180				10					10
F18.1 Besteuerung von Personengesellschaften					3				10	
F18.2 Besteuerung von Körperschaften					4					
F18.3 Bilanzsteuerrecht					3					
Modul F19: Compliance	K120						6			6
F19.1 Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht							3		6	
F19.2 Compliance und Compliance-Management							3			
Modul F20: Unternehmenssteuerrecht 2	K180						6			6
F20.1 Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht							3		6	
F20.2 Besteuerung von Unternehmensübertragungen							3			

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungs- formen	CP pro Semester							G1	G2
		1	2	3	4	5	6	7		
Modul F21: Investition und Finanzierung	K180						6			6
F21.1 Finanzierung							3		6	
F21.2 Investition							3			
Modul F22: Unternehmenssteuerrecht 3	K180						6			6
F22.1 Internationales Steuerrecht							3		6	
F22.2 Insolvenzrecht und Insolvenzsteuerrecht							3			
Modul F23: Wahlpflichtfächer*							6			6
F23.1 Wahlpflichtfach 1	R						3		3	
F23.2 Wahlpflichtfach 2	R						3		3	
1. Praxissemester	PB					30				
2. Praxissemester und Bachelorthesis								30		30
2. Praxissemester								18		
Bachelorthesis und Kolloquium	BT/Koll							12	30	
Summe		29	31	30	30	30	30	30	180	180

*Die Studierenden wählen im 5. und 6. Semester im Rahmen des Wahlpflichtmoduls zwei Wahlpflichtfächer, die mit jeweils einer Prüfung abgeschlossen werden müssen.

Erläuterungen:

- LP = Leistungspunkte nach den European Credit Transfer and Accumulation System
- G1 = Gewichtung der selbständigen Modulteilprüfungsleistungen für die Berechnung der Modulnote unter Beachtung des § 10 Abs. 6 S.1
- G2 = Gewichtung der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote
- K60 = Klausur 60 Minuten
- K90 = Klausur 90 Minuten
- K120 = Klausur 120 Minuten
- K180 = Klausur 180 Minuten
- KP = Kombinationsprüfung
- R = Referat mit Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen
- H = Hausarbeit mit Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen
- PB = Praxisbericht
- BT = Bachelorthesis
- Koll. = Kolloquium

Anlage 2

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Recht
- Brunswick European Law School -

Zeugnis über die Bachelorprüfung

.....
geboren am in

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Recht, Finanzmanagement und Steuern
mit der Gesamtnote**) bestanden***).

Module (CP****)

Beurteilungen**)

.....	
.....	
.....	

Praxisbericht

.....

Bachelorthesis mit Kolloquium über das Thema

.....

(Siegel der Hochschule) Wolfenbüttel, den

.....
Vorsitzende/r*) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend (in Klammern ist die Note als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen, z.B. 2,7)

***) Prädikat „mit Auszeichnung“ in den Fällen des § 22 Abs. 2, Satz 2 dieser Prüfungsordnung

****) CP steht für Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

Anlage 3

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Recht
- Brunswick European Law School -

Bachelorurkunde

Die Fakultät Recht - Brunswick European Law School - verleiht mit dieser Urkunde

.....

geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Laws

- abgekürzt LL.B.* -

nachdem die Bachelorprüfung im Studiengang
„Recht, Finanzmanagement und Steuern“

an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

am bestanden***) wurde.

(Siegel der Hochschule) Wolfenbüttel, den

.....

Dekanin/Dekan**)

Vorsitzende(r*) des Prüfungsausschusses

* lat. Legum Baccalaureus

**) Zutreffendes einsetzen

***) Prädikat „mit Auszeichnung“ in den Fällen des § 22 Abs. 2, Satz 2 dieser Prüfungsordnung

**Anlage 4: Diploma Supplement für den Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“
(Abschluss LL.B.)**

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) **title conferred** (in original language)

Bachelor of Laws (LL.B)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

„Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (Law, Finance and Tax)

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (staatlich)

Fakultät Recht – Brunswick European Law School (BELS)

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) **administering studies** (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First Cycle QF-EHEA / Level 6 EQF

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3 ½ years, 210 ECTS-Credits

3.3 Access requirement(s)

University entrance qualification pursuant to Sec. 18 Lower Saxony Higher Education Act (§18 NHG)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Undergraduate, full-time study programme, two internship semesters

4.2 Programme learning outcomes

Graduates acquire the necessary professional knowledge and skills to assess interrelations at the interface of the disciplines "business law", "financial management" and "tax law" in a national and international context and to work on a scientific basis using an independent, problem-oriented and interdisciplinary approach according to the requirements of a bachelor's degree programme.

In two internship semesters, which can also be used as mobility windows, the students gain an insight into professional life, enhancing their social and people skills.

The study programme is designed to enable graduates to perform operational functions in small, medium-sized and large businesses as well as in nationally and internationally operating consulting and audit firms. Moreover, graduates have career opportunities in lower and middle management positions, depending on their qualifications and individual area of specialization.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See "final examination certificate" (transcript of records) for designation of modules, area of specialisation and subject of the bachelor's thesis.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Note	Text	Description
1	Sehr gut	Outstanding performance
2	Gut	Performance that significantly exceeds the average requirements
3	Befriedigend	Performance that meets the average requirements
4	Ausreichend	Performance that still meets the requirements despite some shortcomings
5	Nicht ausreichend	Performance that does not meet the requirements due to significant shortcomings

For the grading table of the Faculty of Law see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

[Note]

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission to subject-related master's degree programmes

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

The study programme was accredited by the Accreditation Council in 2021.

6.2 Further information sources

About the university: <https://www.ostfalia.de>;

Further information about the study programme: <https://www.ostfalia.de/r>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Degree certificate issued on [date]
- Final examination certificate issued on [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

[The Student Service Office inserts the graphic from the current HRK template here]